

## **DLRG Nordrhein Strukturförderprogramm**

— Förderrichtlinie —

Bei der Förderung von strukturschwachen Regionen und Bereichen handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe der DLRG Nordrhein. Zur Erfüllung dieses Auftrages hat die DLRG Nordrhein seit 2007 einen Strukturfonds für alle Gliederungen im Landesverband eingerichtet.

Mit dieser Förderrichtlinie stellt die DLRG Nordrhein das Instrument für ein gemeinsames Handeln mit den Gliederungen zur Verfügung, dass es uns ermöglicht, Lasten und Chancen innerhalb des Landesverbandes solidarisch gemeinsam zu tragen und damit zur Schaffung einer zukunftsorientierten Struktur in allen Bereichen des Landesverbandes beizutragen.

### **Artikel 1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist das Erreichen einheitlicher Strukturen und eines einheitlichen Niveaus in allen Bereichen der satzungsgemäßen Kernaufgaben der DLRG Nordrhein.

Die DLRG Nordrhein fördert insbesondere Maßnahmen

- ❖ zur Verbesserung einer flächendeckenden Präsenz der DLRG im gesamten Gebiet des Landesverbandes Nordrhein
- ❖ zur Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen
- ❖ zur Optimierung des Wasserrettungsdienstes
- ❖ zur Verbesserung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- ❖ zur dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der Situation in den geförderten Gliederungen.

Dabei sollen innovative Projekte eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Der Landesverbandvorstand kann in Absprache mit dem Förderbeirat besondere Förderschwerpunkte zeitlich begrenzt vorgeben.

## **Artikel 2 Form der Förderung**

Die Förderrichtlinie regelt die Förderungen durch finanzielle Zuwendungen.

Vorbehaltlich der Schwerpunktsetzung durch den Landesverbandsvorstand sind grundsätzlich bis max. 40 % der jeweiligen Projektkosten (mit Ausnahme von Baumaßnahmen, die individuell gefördert werden) bezuschussungsfähig.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Personalkosten.

Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

## **Artikel 3 Voraussetzungen**

Grundlagen der Entscheidungen durch den Förderbeirat:

- ❖ form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung
- ❖ geplanter Projektzeitraum und -verlauf
- ❖ zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen die Projekte noch nicht begonnen sein
- ❖ Projektkosten und -finanzierung
- ❖ Summe der Fremdfördermittel und die Förderung nach dieser Richtlinie dürfen 100 % der Gesamtinvestitionssumme nicht überschreiten.
- ❖ Freistellungsbescheid (Kopie der letzten gültigen Fassung)
- ❖ Jahresabschluss vor dem Jahr der Antragsstellung

## **Artikel 4 Anträge**

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG Nordrhein.

Der Antrag muss per E-Mail direkt an die DLRG Nordrhein ([abrechnung@nordrhein.dlr.de](mailto:abrechnung@nordrhein.dlr.de)) und zur Kenntnis an die übergeordnete Gliederung des Antragstellers geschickt werden.

Innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der DLRG

Nordrhein/der übergeordneten Gliederung kann die übergeordnete Gliederung dazu Stellung bei der DLRG Nordrhein beziehen.

Der Antrag muss fristgerecht jeweils bis zum 1. Mai eines Jahres bei der DLRG Nordrhein eingereicht werden. Für die Antragstellung sind die von der DLRG Nordrhein vorgegebenen Formulare zu nutzen.

## **Artikel 5 Entscheidung über die Förderung**

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss.

Die Entscheidungen erfordern Einstimmigkeit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.

Die bewilligten Fördermittel sind spätestens innerhalb des folgenden Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Zum 31. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres verfällt der Anspruch auf Auszahlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antragsteller die Verschiebung der Auszahlung beantragen.

## **Artikel 6 Förderbeirat**

Als Förderbeirat der DLRG Nordrhein fungiert der Finanzausschuss der DLRG Nordrhein.

Der Förderbeirat ist gegenüber dem Landesverbandsvorstand berichtspflichtig.

Der Förderbeirat kann in begründeten Fällen nicht ausgezahlte Fördermittel des einen Jahres in das nächste Kalenderjahr übertragen. Diese Fördermittel stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

## **Artikel 7 Dokumentation**

Die DLRG Nordrhein erfasst die eingegangenen Anträge und führt sie dem Förderbeirat zur Beratung und Entscheidung zu.

Der Förderbeirat dokumentiert die Entscheidungen über die Anträge. Der Förderbeirat informiert jeweils die antragstellende sowie die übergeordnete Gliederung über die Entscheidung.

Drei Monate nach Abruf der Fördermittel hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antragsteller eine Fristverlängerung beantragen.

Wird der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der Förderbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen.

In diesem Fall sind der Antrag stellenden Gliederung keine Fördermittel mehr innerhalb eines Folgezeitraums bis zu 10 Jahren zu gewähren.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die Änderung des Strukturförderprogramms vom 1. Januar 2007 wurde auf der Tagung des Landesverbandsrates am 4. November 2023 beschlossen. Die jetzige Fassung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.